

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 29

Donnerstag, den 3. Mai 1923.

81. Jahrg.

Bar von Landerbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbstätigenfürsorge.

Es wird im Kreise der Landwirte darüber Klage geführt, daß die bewilligten Beihilfsummen für den Bau von Landerbeiterhäusern zu spät ausbezahlt werden, und daß besonders die Sachverständigen sich über Gebühr verzögern. Wenn der Bauvertrug im Eingekaufe nachgegangen wird, kann stellt sich meist heraus, daß zum großen Teil die Beihilfsummen gar nicht in die Hände kommen.

Die von der Landwirtschaftskammer in jedem Einzelnen zu bewilligenden Beihilfsummen werden nicht ausbezahlt und oft erst nach sehr beträchtlicher Verzögerung bezieht.

Die Landwirtschaftskammer ist als Trägerin der Mühschme verpflichtet, die Erfüllung der Forderungen zu fördern, die der Herr Volkswohljahrsminister vordrückt.

Ansprüche bleibt oft die mangelhafte Fortführung der Bauarbeiten Ursache des fertigen Baues. Diese muß von einem, mit Angehörigen des Bauwesens versehenen Baubeamten, d. h. vom Vorstande eines staatlichen Hochbauamtes, von einem Baubeamten, vom zuständigen Kreisbau- oder vom Bauamt der Landwirtschaftskammer vollzogen werden. Die hierfür notwendigen Formulare sind vom Bauamt der Landwirtschaftskammer zu beziehen.

Da der Herr Minister für Volkswohlfahrt um heizelnde Abrechnung geehrt hat, werden die Bauvertragsunterlagen, die Abnahme Bescheinigung hier einzureichen. Die Kosten der Bauarbeiten, die der Besitzer zu tragen hat, verringern sich, wenn mehrere Nachbarn einen der in Frage kommenden Baubeamten gemeinsam zuzuziehen.

Goldap, den 4. April 1923.

Der Landrat.

Verfügung des Ministers des Innern

vom 21. März 1923 — I e 325 —

betreffend standesamtliche Gebühren.

Nachdem das Reichsgesetz vom 8. März 1923 über standesamtliche Gebühren (Reichsgesetz Blatt I Seite 167) die Gebühren des Tarifs zum Personenstandesgesetz mit Wirkung vom 1. April d. J. erhöht hat, erhöht sich auf 100 M. vom gleichen

Zeitpunkt ab auch die Gebühr für die durch den Erlaß vom 24. Februar 1905 eingeführten „abgeführten Geburtsurkunden“ (Ministerialbl. i. B. 1905 Seite 40, 130; 1909 Seite 228; 1921 Seite 31) und für die durch den Ministerialerlaß vom 13. Februar 1918 eingeführten „Geburtscheine“ (M. Bl. i. B. 1918 Seite 41, 103; J. R. Bl. 1918 Seite 190; Erlaß vom 30. Juni 1920 — I e 183, nicht veröffentlicht) Bei Unvermögen des Beteiligten wird die Gebühr nicht erhoben, auch kann sie aus Billigkeitsgründen vom Standesbeamten ermäßigt oder erlassen werden.

Ich ersuche, die Standesbeamten hiervon zu verständigen. Die für letztere erforderlichen Kopieen dieses Erlasses werden Ihnen unmittelbar überbracht werden.

Veröffentlicht

Goldap, den 10. April 1923.

Der Kreisaußschuß.

Betrifft Ferienfinder.

Der größte Teil der Ortschaften hat mir bisher die **Werbeslisten zur Aufzählung von Ferienfindern** nicht zurückgeschickt.

Da ich die bereitgestellten Pflegestellen demnächst weiter zu melden habe, ersuche ich die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher die **Werbeslisten bestimmt bis zum 5. Mai d. J. einzureichen** oder Fehlanzeige zu erstatten.

Goldap, den 25. April 1923.

Fer Kreisaußschuß.

Am **12. Mai d. J.** vormittags 8 Uhr findet im hiesigen Kreiskrankenhause ein Krüppel-sprechtag statt, zu dem sämtliche Krüppel bis zum 18. Lebensjahre zur Untersuchung vorgeführt werden können. Die Untersuchung ist unentgeltlich.

Den Magistrat in Goldap sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 27. April 1923.

Der Kreisaußschuß.

Auszug aus der Kundverfügung der Oberrechnungskammer vom 5. 2. 23 betreffend die Rechnungslegung über die Wohnungsbauabgabe (S. 546).

2 Die Zu- und Abgänge an veranlagter Wohnungsbauabgabe werden durch die Zu- und Abgangslisten des Katasteramts belegt. Hat eine dem Katasteramt überordnete Stelle die Sachbeurteilung gemäß § 3 des Reichgesetzes vom 26. 6. 1921 (R. G. Bl. S. 773) oder Art. 4 und 5 der Preuß. Verordnung vom 22. 11. 1921 (S. S. 549) angeordnet, so ist Tag und Geschäftsnummer der Entscheidung in der Sp. 8 der Liste zu bemerken. Die Hebestelle hat am Schlusse der letzten Liste die Beträge aus den einzelnen Listen für das Rechnungsjahr zusammenzustellen; ihre Summe muß mit der Angabe in Sp. 4 der Hauptübersicht übereinstimmen. Die Zu- und Abgangslisten werden von den Hebestellen nach dem Jahresrechnungsschlusse nach der Nummerfolge geordnet an die staatliche Kreisstelle abgegeben.

3 Erstattungen, die infolge persönlicher Befreiung des abgabepflichtigen Nutzungsberechtigten auf Grund des § 10 des Reichgesetzes vom 26. 6. 1921 bezw. des abändernden Gesetzes vom 6. 3. 22 (R. G. Bl. S. 235) angeordnet wurden, sind neben dem Zahlungsaufweise durch die Nachricht des Katasteramts an die Hebestelle zu belegen. Die abgeführten Beträge sind von der

Hebestelle in ein Verzeichnis nach Muster einzustellen, dessen Jahresbeitrag mit der Angabe Sp. 5 der Hauptübersicht übereinstimmen muß. Zu diesem Zwecke sind Beträge, deren Erstattung angeordnet, aber bis zum Jahresrechnungsschlusse nicht ausgelührt ist, bei der Hebestelle in Kassenverwahrung zu nehmen und mit der Verwahrquittung der Kasse zu belegen. In diesen Fällen ist der Nachweis der Auszahlung an den Berechtigten mit dem nächstjährigen Verzeichnis nachrichtlich beizubringen. Das abgeschlossene Verzeichnis wird nach dem Jahresrechnungsschlusse mit den gehörig geordneten Belegen an die staatliche Kreisstelle abgegeben.

4 Die als unbeirringlich oder als geringfügig niedergeschlagenen Abgabebeträge werden durch die Zufallslisten nachgewiesen, die von der Hebestelle aufgestellt und vom Katasteramt festgestellt werden. Am Schlusse der letzten Liste sind die Beträge aus den einzelnen Listen für das Rechnungsjahr zusammenzustellen; ihre Summe muß mit der Angabe in Sp. 6 der Hauptübersicht übereinstimmen. Die Zufallslisten werden nach dem Jahresrechnungsschlusse mit den gehörig geordneten Unterlagen (Nr. VIII Abs. 2 der Kundverfügung des Finanzministers vom 25. 2. 1922, R. B. 280) an die staatliche Kreisstelle abgegeben.

Für das von den Hebestellen nach § 11 Nr. 3 aufzustellende Verzeichnis an Erstattungen ist folgendes Muster zu verwenden:

Koff.

Verzeichnis der Erstattungen an Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 19

Vfd. Nr.	Des Empfängers (Abgabepflichtigen) Name, Beruf, Wohnort	Betrag		Belege		Bemerkungen
		M.	Pf.	Gelt.	Nr.	

Die Hebestellen werden auf die Anordnung in vorstehender Verfügung, wonach Erstattungen, die angeordnet, aber bis zum Jahresrechnungsschlusse nicht ausgelührt sind, bei den Hebestellen in Kassenverwahrung zu nehmen und mit der Verwahrquittung der Hebestelle zu belegen sind, ferner, daß in diesen Fällen der Nachweis der Auszahlung an den Empfangsberechtigten (Empfängerquittung mit dem nächstjährigen Verzeich-

nis der staatl. Kreisstelle nachrichtlich einzureichen ist, ganz besonders aufmerksam gemacht

Goldap, den 18. April 1923.
Katasteramt.

Veröffentlicht.
Goldap, den 26. April 1923.
Der Kreisrat.

Der Landjäger Baumert in Gollubien ist mit der Vertretung des mit dem 15. d. Mts. entlassenen Landjägers Jesuitis in Magnorkehmen beauftragt worden.

Goldap, den 17. April 1923
Der Landrat.

Der Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer Reichau in Sonatishöfen hat sein Amt niedergelegt. Bis zur Neubesetzung der Stelle habe ich die Geschäfte dem Stellvertreter, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer Pinnau in Jßtaußen übertragen.

Goldap, den 7. April 1923.
Der Landrat.

In der Gemeinde Fößten ist der Besitzer Ernst Stiebert zum Waisenrat gewählt und von mir bestätigt.

Goldap, den 14. April 1923.
Der Landrat

Der Landjäger a. yr. Dudfus in Serrieggen ist mit dem 1. April d. Js. als Landjäger angestellt.

Goldap, den 26. März 1923.
Der Landrat.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Grund des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. 2. 1923 (S. S. 29) mit Wirkung vom 1. 4. 23 ab eine Grundsteuer für den Staat wieder erhoben wird, und daß die dazu erlassene Ausführungsanweisung (Erster Teil) im Fin. Min. Blatt 1923. Nr. 6, 7 Jahrgang veröffentlicht worden ist. Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß die nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 14. 7. 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuer (S. S. 119) bisher entrichteten Grundsteuerzuschlagsrenten (nicht Rentenbank- oder Domänen- usw. Renten vom 1. 4. 1923 ab bis auf weiteres nicht zu zahlen sind.

Gumbinnen, den 31. März 1923

Der Regierungspräsident.

J. A.: gez. H. Heilmann

Veröffentlicht!

Goldap, den 9. April 1923

Der Kreisauschuß

VIII. Nachtrag.

zur Fleischbeschau und Tierärztlichen Gebührenordnung vom 1. September 1922 (Anzeiger 1922 Stück 37 Seite 302 ff.)

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (S. S. 229) zum Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 (R. S. Bl. S. 547), betreffend die Spielrecht- und Fleischbeschau, wird zu der Gebührenordnung vom 1. September 1922 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Gumbinnen folgender VIII. Nachtrag erlassen.

Der § 6 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Die Tierärzte erhalten für jeden Fall der Ergänzung Fleischbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 3126 Mark vom Tierbesitzer.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit Wirkung vom 15. März 1923 in Kraft.

Gumbinnen, den 27. März 1923

Der Regierungspräsident.

Goldap, den 5. April 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Stuten-Konfignationstermine des Landgeheüts Gudwallen finden statt:

Am Montag, den 7. Mai vormittags 9 Uhr in Kl. Bronken.

Am Dienstag, den 8. Mai vormittags 11 Uhr in Kl. Rosinsto.

Am Mittwoch, den 9. Mai mittags 12 Uhr in Klauten, nachmittags 1.30 Uhr in Gewaiten.

Am Dienstag, den 22. Mai vormittags 9 Uhr in Langensee, mittags 12 Uhr in Sgitt Lehmen.

Am Donnerstag, den 24. Mai vorm. 11.30 Uhr in Tokkinglehmen.

Am Mittwoch, den 30. Mai vorm. 8 Uhr in Hegelingen, mittags 12 Uhr in Jeshorfen.

Es sind vorzustellen:

1. Alle im kommenden Jahre neu zu bedeckenden Stuten, sowie die in diesem Jahre neu gedeckten, aber noch nicht konfignierten Stuten.

Füllenscheine sind mitzubringen.

2. Die auf den Füllenschauzen des Zentralvereins prämierten 4 und 5jährigen Stuten.

Die Stuten gelten als konfigniert nur für die Station, auf welcher sie vorgeführt und in das Verzeichnis A. eingetragen worden sind.

Gesüßdirektion.

Die Herren Ortsvorsteher und Landjägerbeamten erlaube ich, die Herren Pferdebesitzer auf vorstehende Termine aufmerksam zu machen.

Goldap, den 24. April 1923.

Der Landrat

Denkmalspflege.

Die für die Denkmalspflege gültigen Gesetze und ergangenen Verwaltungsvorschriften werden, wie die Erfahrung ergibt, vielfach nicht beachtet. Diese Nichtbeachtung, welche in vielen Fällen lediglich auf Unkenntnis zurückzuführen ist, hat bereits zahlreiche Denkmale wesentlich geschädigt und die Veränderung und Vernichtung von erheblichen Vermögenswerten veranlaßt.

Es werden daher alle Eigentümer und Verwoher von im öffentlichen Besitz stehenden Denkmälern erneut auf die genaue Beachtung der die Denkmalspflege betreffenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

Dabei bleibt insbesondere zu beachten, daß in jedem einzelnen Falle die gesetzlich vorgeschriebene vorherige Genehmigung der berufenen Aufsichtsbehörde erwirkt werden muß. Namentlich ist die Frage einer Einholung der Genehmigung zu prüfen in den Fällen der Veränderung, Vernichtung, Veränderung, gleichviel ob Gebäude oder mit Gebäuden fest verbundene oder bewegliche Gegenstände in Betracht kommen, und gleichviel, ob die Gebäude oder Gegenstände im Inventar der Baudenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Es wird empfohlen, bei allen einschlägigen Verwaltungsmaßnahmen möglichst frühzeitig, in der Regel durch Vermittlung der zuständigen Aufsichtsbehörde, sich einer Gutachtlichen Beratung durch den Provinzialkonservator zu bedienen. Der sachverständige Rat des Provinzialkonservators steht auch privaten Besitzern von Denkmälern in dem gleichen Maße wie den Behörden und öffentlichen Körperschaften zur Verfügung.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Veröffentlicht. Goldap, den 3. April 1923.

Der Landrat.

Betrifft: Das Abraupen der Bäume.

Alle Besitzer von Gärten und anderen Grundstücken, auf denen sich Bäume und Sträucher befinden, veranlasse ich, die an denselben haftenden Raupennester schleunigst zu entfernen. Im Monat Mai, ehe die Tiere sich vollständig entwickelt haben, ist eine nochmalige Revision vorzunehmen, über die übersehenen und alsdann leicht erkennbaren Nester zu entfernen. Hinsichtlich der Bäume an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen liegt diese Verpflichtung den zur Unterhaltung der betreffenden Wege Verpflichteten ob.

Wer dieser Vorschrift nicht nachkommt, kann auf Grund des § 368 Nr. 2 des St. G. B. bis zu 60 Mark Geldstrafe evtl. 14 Tagen Haft bestraft werden.

Die Herren Bankjäger veranlasse ich, etwaige Zuwiderhandlungen schleunigst bei den Herren Amtsvorstehern zur Anzeige zu bringen.

Goldap, den 12. April 1923.

Der Landrat.

Der Herr Regierungspräsident in Gumbinnen hat die Gebühren für die Prüfung und Nachprüfung in der Fleischbeschau und Trichinenbeschau mit Wirkung vom 1. April 1923 neu festgesetzt und zwar:

1. für die Prüfung als Fleischbeschauer mit 2300 Mark,
2. für die Prüfung als Trichinenbeschauer mit 1500 Mark,
3. für die Prüfung als Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer mit 3100 Mark,
4. für die Nachprüfung in der Fleischbeschau mit 800 Mark,
5. für die Nachprüfung in der Trichinenbeschau mit 500 Mark,
6. für die Nachprüfung in der Fleischbeschau und Trichinenbeschau mit 1000 Mark.

Goldap, den 18. April 1923

Der Landrat.

Die Drupe bei dem Pferde des Fuhrhalters Faber in Goldap ist erloschen.

Goldap, den 10. April 1923

Der Landrat.

Bekanntmachung

betr. Abgabe von inländischem Mundzucker an Verbraucher.

Im Monat Mai darf vom Händler an Versorgungsberechtigte auf Abschnitte der Zuckerkarte abgegeben werden:

Preussische Zuckerkarte: Auf Abschnitte Mai A und B je 1 Pfund Mundzucker.

Ostpr. Säuglingszuckerkarte: Auf Abschnitt Mai 1 Pfund Mundzucker.

Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterfällt der Händler gegebenenfalls den Strafbestimmungen des § 19 der Reichsverordnung vom 3. Oktober 1922 (Geldstrafe bis 100000 Mark und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre) und der Vertragsstrafe gemäß der von ihm abgegebenen Verpflichtungserklärung. Auch wird die Kontrollstelle auf Grund des § 4, Absatz 1 der Preussischen Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 die Organisationen des Großhandels auffordern, die Belieferung solcher Händler einzustellen.

Kontrollstelle des Zuckerverkehrs 1922/23 E. V. Berlin zu Königsberg i. Pr.

Der Geschäftsführer: J. V. Wieje.

Anfiedlungsgenossenschaft Sollmingkehmen.

Am Freitag, den 11. Mai, nachmittags 5 Uhr, findet im **Bahnhofshotel Gumbinnen** eine

Generalversammlung

statt mit folgender Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht.
2. Beschlußfassung über den Anschluß an den Provinzialverband der Landfiedlungs- und Schaffergenossenschaften Ostpreußens.
3. Vollständige Aenderung der Statuten (Sitzverlegung).
4. Erhöhung des Genossenschaftsanteils und der Haftsumme.
5. Neu- bzw. Ergänzungswahl des Vorstandes und Aufsichtsrates.
6. Anträge und Verschiedenes.

Sollte die zum 11. Mai einberufene Versammlung nicht beschlußfähig sein, so wird eine zweite Generalversammlung zum 18. Mai einberufen, die laut § 22 des Statuts ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gültig beschließen kann.

Der Aufsichtsrat.

Die Herren Verbandsvorsteher bzw. die Herren Vorsitzenden der Eigenschulverbände von Balupönen, Barkehmen, Czarnen, Duneyken, Gallubien, Gurnen, Kiauten, Kosaken, Lopen, Melschtrupchen, Nossatten, Peilkawen, Plawischken, Rogainen, Rakowken, Schackeln, Schattinnen, Sztitkehmen, Dobawen, Grabowen, Jagdbude, Magutkehmen, Pöwgallen, Rudzien und Skötschen werden ersucht sich der Beschaffung bzw. Erneuerung der Turn und Spielgeräte nunmehr ernstlich anzunehmen. Es muß erreicht werden, daß diese Geräte in kürzester Zeit angeschafft bzw. gebrauchsfähig hergestellt sind. Was in anderen Schulverbänden auf diesem Gebiet möglich gewesen ist, das werden die oben genannten Verbände wohl auch noch leisten können. Weitere Anzeige erwarte ich bis zum 1. Juni dieses Jahres.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes den betreffenden Verbandsvorstehern bzw. Vorsitzenden der Eigenschulverbände sofort zur Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 16. April 1923.

Der Landrat.